

# Regierungsratsbeschluss

vom 13. März 2018

Nr. 2018/362

## **Beschwerdeentscheid Markus Grütter, Biberist, gegen die Einwohnergemeinde Biberist betreffend Beschluss der Gemeindeversammlung vom 30. November 2017 (Position 615010.21 des Investitionsbudgets 2018)**

---

### **1. Ausgangslage**

#### 1.1 Vorgeschichte

Am 24. September 2017 fand in der Einwohnergemeinde Biberist eine Urnenabstimmung statt. Die Abstimmungsfrage lautete: "Wollen Sie die flächendeckende Einführung von Tempo-30-Zonen zwischen der Haupt- und Solothurnstrasse sowie im Bleichenberg (Gebiet Bleichenberg-Giriz) annehmen?" Der Souverän lehnte die Vorlage mit 1'717 Nein-Stimmen zu 1'040 Ja-Stimmen ab.

Am 30. November 2017 fand in der Einwohnergemeinde Biberist eine Gemeindeversammlung statt.

Unter anderem wurde das Traktandum "Budget 2018: Genehmigung, Festsetzen Steuerfuss 2018; Beschluss" behandelt.

Im Budget war auch die Budgetposition 615010.21 "Verkehrsmassnahmen Bleichenberg Tempo 30" mit einem Betrag von 20'000 Franken enthalten.

Auf das erwähnte Traktandum "Budget 2018: Genehmigung, Festsetzen Steuerfuss 2018; Beschluss" wurde eingetreten und diesem wurde schliesslich zugestimmt.

#### 1.2 Beschwerde

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2017 reichte Markus Grütter, Biberist (nachfolgend Beschwerdeführer), Beschwerde gegen die Einwohnergemeinde Biberist betreffend Beschluss der Gemeindeversammlung vom 30. November 2017 (Position 615010.21 des Investitionsbudgets 2018) ein. Er beantragt, der Beschluss der Gemeindeversammlung zum Budgetposten 615010.21 von 20'000 Franken sei aufzuheben und die Tempo-30-Zone zwischen der Haupt- und der Solothurnstrasse sowie im Bleichenberg (Gebiet Bleichenberg-Giriz) seien nicht einzuführen. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.

Als Begründung führt er im Wesentlichen an, am 24. September 2017 sei von den Stimmbürgern von Biberist an der Urne die Einführung von Tempo-30-Zonen zwischen der Haupt- und Solothurnstrasse sowie im Bleichenberg (Gebiet Bleichenberg-Giriz) abgelehnt worden. Trotzdem habe der Gemeinderat von Biberist keine Hemmung, der Gemeindeversammlung praktisch die gleiche Vorlage via Budget zur Abstimmung vorzulegen. Der Budgetposten sei dann an der schlecht besuchten Gemeindeversammlung ganz knapp genehmigt worden. Offenbar habe der Gemeinderat das Gefühl, der Begriff "flächendeckend" lasse einen grossen Spielraum offen und es sei ausreichend, einfache einen Strassenzug, nämlich die Bleichenberg-, Post und Unterbi-

berist-Strasse von Tempo 30 zu verschonen. Der Volkswille sei damit durch die – nicht repräsentative – Gemeindeversammlung krass missachtet worden.

### 1.3 Vernehmlassung

Die Einwohnergemeinde Biberist (nachfolgend Beschwerdegegnerin) beantragt in ihrer Vernehmlassung vom 25. Januar 2018, die Beschwerde von Markus Grütter sei abzuweisen. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.

Als Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, der Gemeinderat sei für Verkehrsmassnahmen auf Gemeindestrassen zuständig. Bei den fraglichen Strassen handle es sich um Gemeindestrassen, womit Tempo-30-Massnahmen auf diesen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen würden. Die vom Beschwerdeführer verlangte Aufhebung des Gemeindeversammlungsbeschlusses zur Budgetposition 615010.21 entbehre deshalb der rechtlichen Basis. Die Versammlung habe einen Streichungsantrag aus ihrer Mitte abgelehnt. Der Ausgang der Urnenabstimmung vom 24. September 2017 sei dabei unerheblich. Bei dieser Abstimmung sei es um die flächendeckende Einführung von Tempo-30-Zonen zwischen der Haupt- und Solothurnstrasse sowie im Bleichenberg (Gebiet Bleichenberg-Giriz) gegangen. Beim Beschluss der Gemeindeversammlung zur Budgetposition 615010.21 gehe es um die Einführung von Tempo 30 in den Quartieren zwischen Solothurnstrasse und Bleichenbergstrasse sowie im Gebiet Bleichenberg-Giriz. Die Sammelstrassen Bleichenbergstrasse, Unterbiberiststrasse und Poststrasse seien vom Entscheid explizit ausgenommen.

Auf die weiteren Ausführungen der Parteien wird – soweit entscheidrelevant – in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Im Übrigen wird auf die Akten verwiesen.

## 2. Erwägungen

### 2.1 Eintreten

Nach § 199 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) kann, wer stimmberechtigt ist, oder wer von einem Beschluss besonders berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, beim Regierungsrat Beschwerde erheben gegen die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse. Nach § 202 Abs. 1 GG sind Beschwerden innert 10 Tagen einzureichen. Nach Abs. 2 beginnt die Beschwerdefrist, wenn ein Stimmberechtigter oder eine Stimmberechtigte gegen einen Beschluss der Gesamtheit der Stimmberechtigten Beschwerde erheben will, an dem der Gemeindeversammlung folgenden Tag.

Der Beschwerdeführer ist Stimmberechtigter der Einwohnergemeinde Biberist und damit grundsätzlich zur Beschwerde legitimiert. Die Beschwerde wurde frist- und formgerecht eingereicht. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### 2.2 Überprüfungsbefugnis

Mit der Beschwerde können Verfahrensmängel jeder Art, unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhaltes, Unangemessenheit, unrichtige Rechtsanwendung, Verweigerung des rechtlichen Gehörs und sonstige Umstände geltend gemacht werden, die geeignet erscheinen, die Aufhebung oder Abänderung der angefochtenen Verfügung oder des angefochtenen Entscheides oder den Erlass eines Verwaltungsaktes zu begründen (vgl. § 30 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 15. November 1970; VRG; BGS 124.11). Die Rüge der Unangemessenheit entfällt bei letztinstanzlichen Verfügungen oder Entscheiden der Gemeinden, die im Rahmen der Gemeindeautonomie ergehen (vgl. § 30 Abs. 2 VRG).

## 2.3 Inhaltliches

### 2.3.1 Grundsätzliches zur Zuständigkeit für die Einführung von Tempo-30-Zonen

Die Kantone sind befugt, für bestimmte Strassen Fahrverbote, Verkehrsbeschränkungen und Anordnungen zur Regelung des Verkehrs zu erlassen. Sie können diese Befugnis den Gemeinden übertragen unter Vorbehalt der Beschwerde an eine kantonale Behörde (Art. 3 Abs. 2 Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958; SVG; SR 741.01).

Verkehrsmassnahmen im Sinne von Artikel 3 Absätze 2-5 SVG werden für Kantonsstrassen durch das Bau- und Justizdepartement, für Gemeindestrassen und andere öffentliche Strassen durch den Einwohnergemeinderat erlassen (vgl. § 10 Abs. 1 Verordnung über den Strassenverkehr vom 3. März 1978; BGS 733.11).

Bei Tempo-30-Zonen handelt es sich um Verkehrsmassnahmen im genannten Sinne.

Für die Einführung von Tempo-30-Zonen ist auf kommunaler Ebene somit grundsätzlich der Einwohnergemeinderat zuständig.

Nach § 56 Abs. 1 Bst. b Ziffer 3. GG beschliesst die Gemeindeversammlung Geschäfte, deren Auswirkungen einen in der Gemeindeordnung zu bestimmenden Betrag übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen).

Die Gemeindeversammlung beschliesst Geschäfte mit Auswirkungen von über Fr. 250'000.00 im Einzelfall oder Fr. 50'000.00 wiederkehrend (§ 23 Bst. b Ziffer 3. Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Biberist; GO).

Sofern die finanziellen Auswirkungen eines einzelnen Geschäftes den Betrag von 250'000 Franken nicht übersteigen, ist vorliegend somit ausschliesslich der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Biberist für die Einführung von Tempo-30-Zonen zuständig.

### 2.3.2 Historie der Urnenabstimmung vom 24. September 2017

Den Akten kann entnommen werden, dass es vorliegend nur zur Urnenabstimmung betreffend die Thematik "flächendeckende Einführung von Tempo-30-Zonen" vom 24. September 2017 kam, da im Februar 2016 eine entsprechende Motion eingereicht wurde. Diese wurde von der Gemeindeversammlung im Juni 2016 für erheblich erklärt. Anschliessend wurde der Gegenstand der erheblich erklärten Motion anlässlich der Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2017 behandelt, wobei ein Antrag auf Urnenabstimmung angenommen wurde.

Da die entsprechenden Beschlüsse (insbesondere die Erheblicherklärung der Motion durch die Gemeindeversammlung, der Beschluss betreffend Urnenabstimmung anlässlich der Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2017 sowie die Urnenabstimmung vom 24. September 2017 selbst) jedoch alle nicht angefochten wurden und somit im Rechtskraft erwachsen sind, ist die Rechtmässigkeit der ursprünglichen Motion nicht mehr Gegenstand dieses Verfahrens. Dennoch ein paar Bemerkungen dazu: Nach § 42 Abs. 1 Bst. b GG kann eine Motion nur zu einem Gegenstand eingereicht werden, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist. Da für die Einführung von Tempo-30-Zonen grundsätzlich der Gemeinderat (und nicht die Gemeindeversammlung) zuständig ist, wäre das Anliegen der Motionäre gar nicht motionsfähig gewesen. Der Gemeinderat hätte die entsprechende Motion als Postulat entgegennehmen und behandeln sollen, da ein Postulat auch zu einem Gegenstand eingereicht werden kann, für den der Gemeinderat zuständig ist (vgl. § 42 Abs. 1 Bst. c GG).

Auch die vorliegend durchgeführte Urnenabstimmung ändert nichts an der ausschliesslichen Kompetenz des Gemeinderates, Tempo-30-Zonen einführen zu können. Da die Massnahme aber offenbar die finanzielle Kompetenz des Gemeinderates überschreitet, sah der Gemeinderat sich veranlasst, die Gemeinversammlung über den notwendigen Kredit beschliessen zu lassen.

### 2.3.3 Angefochtener Beschluss der Gemeindeversammlung vom 30. November 2017 (Position 615010.21 des Investitionsbudgets 2018)

Der Beschwerdeführer führt in diesem Zusammenhang an, am 24. September 2017 sei von den Stimmbürgern von Biberist an der Urne die Einführung von Tempo-30-Zonen zwischen der Haupt- und Solothurnstrasse sowie im Bleichenberg (Gebiet Bleichenberg-Giriz) mit 1'717 Nein-gegen 1'040 Ja-Stimmen abgelehnt worden. Trotzdem habe der Gemeinderat von Biberist keine Hemmung, der Gemeindeversammlung praktisch die gleiche Vorlage via Budget zur Abstimmung vorzulegen. Der Budgetposten sei dann an der schlecht besuchten Gemeindeversammlung mit 38 zu 35 Stimmen ganz knapp genehmigt worden, unter Ignorierung der Volksabstimmung. So gehe es nicht. Offenbar habe der Gemeinderat das Gefühl, der Begriff "flächendeckend" lasse einen grossen Spielraum offen und es sei ausreichend, einfach einen Strassenzug, nämlich die Bleichenberg-, Post und Unterbiberist-Strasse von Tempo 30 zu verschonen; sogar ohne den, an sich logischen, Einbezug der Aesplistrasse. Der Volkswille sei damit durch die – nicht repräsentative – Gemeindeversammlung krass missachtet worden. Weniger als ein Prozent der Stimmberechtigten hätten sich legitimiert gefühlt, einen Urnenabstimmungsbeschluss zu übergehen. Die Urnenabstimmung stehe bekanntlich über der Gemeindeversammlung. Auch der Gemeinderat könne sich nicht einfach über einen Volksbeschluss hinwegsetzen.

Die Beschwerdegegnerin macht diesbezüglich geltend, der Gemeinderat sei für Verkehrsmassnahmen auf Gemeindestrassen zuständig. Bei den fraglichen Strassen handle es sich um Gemeindestrassen, womit Tempo-30-Massnahmen auf diesen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen würden. Die Genehmigung des für die Projektierung, Planung und Realisierung der Massnahmen notwendigen Budgetkredits liege in der Kompetenz der Gemeindeversammlung. Die vom Beschwerdeführer verlangte Aufhebung des Gemeindeversammlungsbeschlusses zur Budgetposition 615010.21 entbehre deshalb der rechtlichen Basis. Die Versammlung habe einen Streichungsantrag aus ihrer Mitte abgelehnt. Der Ausgang der Urnenabstimmung vom 24. September 2017 sei dabei unerheblich. Bei dieser Abstimmung sei es um die flächendeckende Einführung von Tempo-30-Zonen zwischen der Haupt- und Solothurnstrasse sowie im Bleichenberg (Gebiet Bleichenberg-Giriz) gegangen. Faktisch wäre das gesamte Gebiet zu einer Tempo-30-Zone geworden. Beim Beschluss der Gemeindeversammlung zur Budgetposition 615010.21 gehe es um die Einführung von Tempo 30 in den Quartieren zwischen Solothurnstrasse und Bleichenbergstrasse sowie im Gebiet Bleichenberg-Giriz. Die Sammelstrassen Bleichenbergstrasse, Unterbiberiststrasse und Poststrasse seien vom Entscheid explizit ausgenommen. Es handle sich somit um zwei voneinander unabhängige separate Tempo-30-Zonen.

Das Budget 2018 und insbesondere auch die Budgetposition 615010.21 "Verkehrsmassnahmen Bleichenberg Tempo 30" mit einem Betrag von 20'000 Franken wurden von der Gemeindeversammlung vom 30. November 2017 beschlossen. Hierbei ist es unerheblich, wie viele bzw. wie wenige Stimmberechtigte an der Gemeindeversammlung teilgenommen haben, da die Gemeindeversammlung nach § 55 GG aus den jeweils anwesenden Stimmberechtigten besteht. Sie kann unabhängig der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten gültig Beschluss fassen.

Insbesondere können die kommunalen Stimmberechtigten (weder mittels Beschlüssen anlässlich einer kommunalen Urnenabstimmung noch anlässlich einer Gemeindeversammlung) nicht die eidgenössischen und kantonalen Zuständigkeitsvorschriften verändern. Wie in Ziffer 2.3.1 aufgezeigt, ergibt sich vorliegend aus diesen, dass es in der ausschliesslichen Kompetenz des Gemeinderates liegt, Tempo-30-Zonen einführen zu können. Die fragliche Budgetposition beträgt 20'000 Franken, womit für die Beschlussfassung zur Umsetzung derselben ausschliesslich der Gemeinderat zuständig ist.

Selbst wenn die entsprechende Budgetposition nicht im Budget vorgesehen gewesen wäre oder anlässlich der Gemeindeversammlung gestrichen worden wäre, hätte der Gemeinderat im Rahmen seiner eigenen Finanz- bzw. Nachtragskreditkompetenz (bis 250'000 Franken), die ohne weiteres zulässige Möglichkeit, die Einführung der fraglichen Tempo-30-Zone in eigener Kompetenz zu beschliessen.

Vorliegend ergibt sich somit bereits aus den eidgenössischen und kantonalen Zuständigkeitsvorschriften, dass die Beschlussfassung anlässlich der Gemeindeversammlung betreffend die fragliche Budgetposition nicht zu beanstanden ist. Trotzdem sei noch kurz darauf hingewiesen, dass die Budgetierung der fraglichen Position sowie auch eine allfällige konkrete diesbezügliche Beschlussfassung des Gemeinderates zur Umsetzung keinen Widerspruch zum Resultat der Urnenabstimmung vom 24. September 2017 darstellen würde. Anlässlich der Urnenabstimmung verwarfen die Stimmberechtigten eine flächendeckende Einführung von Tempo-30-Zonen zwischen der Haupt- und Solothurnstrasse sowie im Bleichenberg (Gebiet Bleichenberg-Giriz). Vorliegend wird jedoch gerade nicht eine "flächendeckende" Einführung von Tempo-30-Zonen angestrebt, sondern lediglich eine "punktuelle", da es um die Einführung von Tempo 30 in den Quartieren zwischen Solothurnstrasse und Bleichenbergstrasse sowie im Gebiet Bleichenberg-Giriz geht, wobei die Sammelstrassen Bleichenbergstrasse, Unterbiberiststrasse und Poststrasse explizit ausgenommen sind.

Die Beschwerde erweist sich somit als unbegründet.

#### 2.4 Schlussfolgerung

Für die Einführung von Tempo-30-Zonen ist vorliegend ausschliesslich der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Biberist zuständig.

Die kommunalen Stimmberechtigten können mittels des Beschlusses anlässlich der kommunalen Urnenabstimmung vom 24. September 2017 nicht die diesbezüglichen eidgenössischen und kantonalen Zuständigkeitsvorschriften verändern.

Die Budgetierung der Budgetposition 615010.21 "Verkehrsmassnahmen Bleichenberg Tempo 30" mit einem Betrag von 20'000 Franken war somit zulässig.

Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist daher abzuweisen.

### 3. Verfahrenskosten und Parteientschädigung

Die Kosten werden dem Umfang des Verfahrens entsprechend in Anwendung von § 3 i.V.m. § 18 Abs. 1 Bst. a des Gebührentarifs vom 8. März 2016 (GT; BGS 615.11) festgelegt. Im vorliegenden Fall belaufen sich die Verfahrenskosten nach einer Vollkostenrechnung auf 1'200 Franken. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer gestützt auf §§ 37 Abs. 2 und 77 VRG i.V.m. Art. 106 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272) die Kosten des Verfahrens vollumfänglich zu tragen. Die Verfahrenskosten in der Höhe von 1'200 Franken werden mit dem vom Beschwerdeführer geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von 1'200 Franken verrechnet.

Von der Beschwerdegegnerin ist eine Parteientschädigung beantragt worden. Den am Verfahren beteiligten Behörden werden gemäss § 39 VRG in der Regel keine Parteientschädigungen zugesprochen oder auferlegt. Im verwaltungsrechtlichen Verfahren gilt die Untersuchungsmaxime. Grundsätzlich müssen also besondere Umstände vorliegen, um am Verfahren beteiligten Gemeinden eine Parteientschädigung aufzuerlegen oder eine solche zuzusprechen. Solche besonderen Umstände, die klar für oder wider eine Entschädigung sprechen oder sich nicht gegenseitig aufheben würden, liegen in diesem Verfahren aber nicht vor.

#### 4. Beschluss

- gestützt auf Art. 106 ZPO; Art. 3 SVG; §§ 42, 55, 56, 199, und 202 GG; §§ 30, 37, 39 und 77 VRG; § 10 Verordnung über den Strassenverkehr; § 3 i.V.m. § 18 GT; § 23 GO -

- 4.1 Die Beschwerde wird abgewiesen.
- 4.2 Der Beschwerdeführer hat die Verfahrenskosten in der Höhe von 1'200 Franken zu tragen. Diese werden mit dem von ihm geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von 1'200 Franken verrechnet.
- 4.3 Eine Parteientschädigung wird nicht ausgerichtet.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Eröffnung des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angaben der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgebend.

#### Kostenrechnung

Markus Grütter, Gottfried Keller-Str. 24, 4562 Biberist

Verfahrenskosten:	Fr.	1'200.--	(Kto. 4210000/81097)
Geleisteter Kostenvorschuss:	Fr.	1'200.--	(Kto. 2006079 / Umbuchung)
	Fr.	<u>0.--</u>	

#### Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (GK 4471)  
 Amt für Gemeinden (3; Ablage, SCN, BAE)  
 Departement des Innern, SAP-Pooling, **mit dem Auftrag:**  
**Umbuchung 1'200 Franken (Belastung Kto. 2006079;**  
**Gutschrift Kto. 4210000/81097)**

Markus Grütter, Gottfried Keller-Str. 24, 4562 Biberist, **R**  
 Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Biberist, Bernstrasse 4, Postfach 216,  
 4562 Biberist, **R**